

Faunistischer Fachbeitrag „Brutvögel“ und „Lurche“ zu der Entlastungsstraße im Nordwesten von Emstek

Auftraggeber: Gemeinde Emstek

Lutz im Januar 2016

ÖKOPLAN	Diplom-Biologe Johannes-Georg Fels 26219 Bösel/Lutz An der Vehne 1	Tel.: 04494 / 921119 Fax: 04494 / 921118 oekoplan@ewe.net
----------------	---	--

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Belange des Artenschutzes	2
3	Untersuchungsraum	4
4	Untersuchungsmethoden	5
4.1	Brutvögel	5
4.2	Lurche	5
5	Ergebnisse	6
5.1	Brutvögel (Aves)	6
5.2	Lurche (Amphibia)	10
6	Bewertung der Untersuchungsraumes	12
6.1	Brutvögel	12
6.1.1	Methodische Hinweise	12
6.1.2	Bewertungsrelevante Arten und ihre Vorkommen im Untersuchungsraum	13
6.1.3	Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet	13
6.2	Lurche	14
6.2.1	Methodische Hinweise	14
7	Wirkungen des Vorhabens	16
7.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	16
7.2	Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren	16
8	Darlegung der Betroffenheiten	16
8.1	Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG	16
8.1.1	Brutvögel	16
8.1.2	Lurche	17
8.1.3	Fazit	17
8.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	17
8.2.1	Brutvögel	17
8.2.2	Lurche	21
9	Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	21
10	Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen	21
11	Zusammenfassung	22
12	Literatur	24

Karte 1: Brutvögel und Lurche

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel	6
Tab. 2:	Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Lurche	10
Tab. 3:	Ermittlung der Punktwerte zur Bewertung eines Vogelbrutgebietes	12
Tab. 4:	Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet	14
Tab. 5:	Definition von Populationsgrößen bei Amphibien	15
Tab. 6:	Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen ungefährdeten Brutvogelarten	18
Tab. 7:	Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen wird	19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Emstek plant den Neubau einer Entlastungsstraße im Nordwesten der Ortslage Emstek. Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens können schutzwürdige Landschaftsbestandteile und Strukturen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Fließgewässern und Gehölzen überplant werden. Daher sind im Rahmen dieses Planungsvorhabens die Umwelt- und Naturschutzbelange und hier insbesondere die artenschutzrechtlichen Aspekte für die Fauna auf der Basis einer standardisierten Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel (Aves) und Lurche (Amphibia) darzustellen und zu überprüfen.

Mit BREUER (1994, 2006) sind artenschutzrechtliche Aspekte in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Seit der Novellierung des BNatSchG kommt insbesondere Vögeln in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da sie von den artenschutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden. Von den Vögeln gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zahlreiche Spezies zu den streng geschützten Tierarten, alle übrigen Arten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Auch unter den Lurchen gilt nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH-RL) bzw. nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine begrenzte Zahl an Arten als streng geschützt, alle übrigen Arten sind besonders geschützt.

Je nach Alter, Strukturierung und Nutzung können landwirtschaftliche Nutzflächen, Gräben und Gehölze für Brutvögel und/oder Lurche in einem gewissen Umfang Fortpflanzungshabitate bzw. Lebensstätten entwickeln, die im Fall einer Überplanung artenschutzrechtlich zu berücksichtigen sind. Für das vorliegende Planungsvorhaben war nicht von vornherein auszusprechen, dass das Plangebiet eine wichtige Funktion für die Fauna und damit für den Naturhaushalt aufweist. Im Rahmen dieses Fachbeitrages wird die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Brutvögel und Lurche dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergruppen hinsichtlich der vorgesehenen Überplanung prognostiziert.

2 Belange des Artenschutzes

Für die Überprüfung der mit dem Bau der geplanten Entlastungsstraße verbundenen Auswirkungen auf die Arten der hier zu berücksichtigenden Faunengruppen ist unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eine Erörterung der artenschutzrechtlichen Konflikte erforderlich.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgen-dermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

Abs. 5:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Entsprechend dem obigen Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Darüber hinaus ist nach nationalem Recht eine Vielzahl von Arten besonders geschützt. Diese sind nicht Gegenstand der Betrachtung, da gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 für diese Arten nicht gelten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.
- **Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden die genannten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Ausnahme von den Verboten die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

So müssen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen nachgewiesen werden, in dem Sinne, dass

- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt die Planung durchgeführt wird,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

3 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsstandort gehört zu der Cloppenburg Geest, einer weitgehend offenen, wenig strukturierten Landschaft, die stark landwirtschaftlich genutzt wird. Die Geest weist eine geringe Reliefenergie und einen sehr geringen Waldanteil auf. Es finden sich Flugsanddecken und Lößablagerungen wie auch flachmoorerfüllte Niederungen. Auf fast 80 % der Fläche wird Ackerbau betrieben, Grünlandnutzung spielt kaum eine Rolle. Die ehemals charakteristischen Eichen-Buchenwälder sind kaum mehr anzutreffen. In der ackergeprägten offenen Kulturlandschaft ist der Anteil der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche mit einem effektiven Schutzgebietsanteil von 1,79 % der Gesamtfläche gering (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2012).

Gegenstand der vorliegenden Betrachtung ist die nordwestlich von Emstek gelegene Planfläche. Der Untersuchungsraum umfasst die geplante Trasse der Entlastungsstraße zwischen der Landesstraße 836 (Alte Bundesstraße) im Westen und der Kreisstraße 178 (Halener Straße) im Norden von Emstek. Für die Brutvögel schließt das Untersuchungsgebiet darüber hinaus einen Korridor beidseitig der Trasse von je ca. 250 m ein, wobei das Untersuchungsgebiet im Osten von dem Siedlungsrand der Ortschaft Emstek begrenzt wird. Damit umfasst der erweiterte faunistische Untersuchungskorridor eine Fläche von ca. 80 ha. Die Amphibien wurden im Bereich der geplanten Trasse und in deren näherem Umfeld bis mindestens ca. 100 m beidseitig der Trasse erfasst. Der Untersuchungsraum ist überwiegend von Offenlandbiotopen mit Äckern und einzelnen Grünländern geprägt, die teilweise von Gehölzreihen gegliedert werden. Weiterhin schneidet die geplante Trasse mehrere Straßen und Wirtschaftswege, eine Wertstoffsammelstelle sowie die Emsteker Brake. In dem erweiterten Untersuchungsraum befinden sich darüber hinaus mehrere Hofstellen mit Altholzbeständen und Einzelwohnhäuser, eine Kläranlage, Brachflächen und ein Stillgewässer. Mit DRACHENFELS (2011) ist die Zahl der in dem Plangeltungsbereich vorkommenden Biotope begrenzt; als Hauptgruppen sind dies Kleingehölze, Gewässer, Acker- und Grünlandbiotope sowie Siedlungs- und Verkehrsflächen.

4 Untersuchungsmethoden

Für den Planungsraum liegen keine aktuellen Daten zu der Brutvogel- und Lurchfauna vor, so dass Erhebungen nach standardisierten Methoden erforderlich waren.

4.1 Brutvögel

In dem Untersuchungsraum wurden die Brutvogelbestände im Zeitraum von Ende März bis Anfang Juli 2014 im Verlauf von sieben Ganzflächenbegehungen kartiert. In Anlehnung an das landesweite Tierartenerfassungsprogramm des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wurden sämtliche im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, wobei der Schwerpunkt der Erhebungen auf der Kartierung aller eingriffsrelevanten Arten, sämtlicher gefährdeten Arten und von Kennarten der für die Charakterisierung der im Gebiet vorherrschenden Hauptlebensräume lag.

An den in beigefügter Brutvogelverbreitungskarte (Karte 1) aufgeführten Terminen wurden die Brutvögel nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005) aufgenommen. Zur Bestimmung der Siedlungsdichte der Brutpaare wurden territoriale Verhaltensweisen, wie z. B. die regelmäßige Präsenz von Arten in denselben Habitaten, Reviergesang, Nestbau, Futter tragende oder brütende Altvögel, zugrunde gelegt. Auf Nester-suche wurde grundsätzlich verzichtet, um Störungen der Vogelwelt zu vermeiden. Sofern keine zufälligen Nest- und / oder Gelegefunde gemacht wurden, handelt es sich bei den Revierangaben jeweils um das ermittelte Zentrum eines Reviers.

Nach FLADE (1994) soll die Revierkartierungsmethode die einzige gebräuchliche auf größeren Flächen anwendbare Geländemethode sein, mit der für den größten Teil des Artenspektrums absolute Bestandszahlen in „erträglichen“ Fehlergrenzen ermittelt werden können. Dabei ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass sich vereinzelt Beobachtungsfehler durch das nicht dem Idealfall „ein Brutpaar - ein Revier“ entsprechende Brutverhalten vieler Arten wie Polygamie, Umpaarungen, Zu- und Abwanderungen während der Brutzeit sowie Umsiedlungen innerhalb des Untersuchungsgebietes ergeben können. Dennoch liefert die Revierkartierung die beste Annäherung an den „wahren“ Bestand (FISCHER et al. 2005).

Für ausgewählte Zeiger-/Charakterarten wurde auf diese Weise der reale Brutbestand ermittelt und die Lage der Reviere in einer Brutvogelverbreitungskarte zusammengestellt (Karte 1). Demgegenüber erfolgten für zahlreiche in Gehölzen oder in Gebäuden siedelnde Brutvögel, vor allem häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink und Kohlmeise, halbquantitative Abschätzungen der dort vertretenen Vogelpaare.

4.2 Lurche

Als Anforderungsprofil für eine Kartierung der Amphibienfauna ist eine flächendeckende halbquantitative Erfassung mit Reproduktionsnachweis erforderlich. Die Amphibiensuche erfolgte im gesamten Bereich der geplanten Abbaustätte über Sichtbeobachtungen, Absuchen von Tagesversteckplätzen, durch stichprobenartiges Abkessern der Gewässer und über die Registrierung von Rufaktivitäten. Neben der Erfassung von Laichplätzen wurden potenzielle Sommer- und Winterlebensräume aufgezeichnet. Für den Nachweis von Lurchen wurde das Plangebiet an den insgesamt sieben in beigefügter Verbreitungskarte (Karte 1) aufgeführten Terminen aufgesucht. Der Start der Untersuchungen wurde in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen so gewählt, dass eine halbquantitative Erfassung der Frühläicher (z. B. Erdkröte, Grasfrosch) gegeben war.

Die Fundorte der nachgewiesenen Lurche wurden in einer Verbreitungskarte zusammengestellt (Karte 1).

5 Ergebnisse

5.1 Brutvögel (Aves)

Von den 248 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. GEDEON et al. 2014) wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 46 Arten nachgewiesen (Tabelle 1). Dies entspricht 23,4 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen (N = 197; vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007).

Der größte Teil der 46 Vogelarten dürfte im Untersuchungsraum alljährlich zur Brut schreiten und daher dem festen Artenbestand des Bearbeitungsgebietes und somit auch zu den regelmäßigen Brutvögeln des Kreises Cloppenburg gehören. Für die Einstufung als Brutvogel liegen in allen Fällen die artspezifischen Wertungsgrenzen und Erfassungszeiträume (Einzelheiten bei SÜDBECK et al. 2005) zugrunde, wonach sich brutverdächtig verhaltende Vögel bzw. Brutnachweise als Brutvogel zu gelten haben, während die sog. Brutzeitfeststellungen (sämtliche Definitionen nach NLWKN) unberücksichtigt bleiben. Zu den Brutzeitfeststellungen zählt unter anderem die Schleiereule (*Tyto alba*), die im Rahmen einer Erfassung im April 2015 im Norden des Untersuchungsraumes nachgewiesen wurde, ein Brutstandort ließ sich nicht ermitteln.

In Tabelle 1 sind die Brutvögel des Untersuchungsgebietes unter Angabe ihrer Häufigkeit, Gefährdung und Schutzstatus aufgelistet. Insgesamt kommen sieben Nicht-Singvogelspezies (Nonpasseres) und 39 Singvogelarten (Passeres) vor. Dieses Verhältnis, wonach die Singvögel gegenüber den Nicht-Singvögeln überwiegen, ist nicht ungewöhnlich angesichts der Tatsache, dass die Passeriformes 66 % aller rezenten Landvögel stellen (BEZZEL 1982) und eine Vielzahl der Nonpasseriformes auf große störungsarme Lebensräume angewiesen ist.

Tabelle 1: Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel.

Bedeutung der Abkürzungen: Anzahl BP bzw. Häufigkeit = absolute Zahl der Brutpaare, angegeben für die in der Bestandskarte (Karte 1) dargestellten Brutvögel bzw. I-IV = Anzahl Brutpaare für die übrigen Arten aufgeschlüsselt nach Häufigkeitsklassen: I = 1-2, II = 3-5, III = 6-15 und IV = > 15 Brutpaare; Nistweise: a = Bodenbrüter, b = Baum-/Gebüschbrüter, c = Gebäudebrüter; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, / = derzeit nicht gefährdet, - = nicht bewertet; Schutzstatus: § = besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. gemäß Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV, s. Text.

BRUTVÖGEL	AVES	Σ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2007	RL Nds 2007	RL D 2007	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	2	a	/	/	/	§
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	II	a	-	-	-	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	b	V	V	/	§§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	1	b	/	/	/	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	IV	b	/	/	/	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	II	b/G	/	/	/	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	b	3	3	/	§§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	b	/	/	/	§

BRUTVÖGEL	AVES	Σ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2007	RL Nds 2007	RL D 2007	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Elster	<i>Pica pica</i>	II	b	/	/	/	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	II	b	/	/	/	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	II	b	/	/	/	§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	II	b	/	/	/	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	IV	b	/	/	/	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	IV	b	/	/	/	§
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	1	b	/	/	/	§
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	1	b	/	/	/	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	7	G	3	3	V	§
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	I	b	/	/	/	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	III	a	/	/	/	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	IV	a	/	/	/	§
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	b	/	/	/	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	23	b	/	/	/	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	II	b	/	/	/	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	5	b	/	/	/	§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	5	a	/	/	/	§
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	I	b	/	/	/	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	4	b	/	/	/	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	6	b	/	/	/	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	IV	a	/	/	/	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	13	b/G	V	V	/	§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	2	b	/	/	/	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	IV	b	/	/	/	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	10	b	/	/	/	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	b	V	V	/	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	IV	b	/	/	/	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	3	G	/	/	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	b	3	3	/	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	12	b	/	/	/	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	III	G	V	V	V	§
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	9	b/G	V	V	V	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	III	a/G	/	/	/	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	IV	b	/	/	/	§
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	I	b	/	/	/	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	III	b	/	/	/	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	II	b	/	/	/	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	a	V	V	V	§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3	a	/	/	/	§
Σ 46 spp.* exkl. Neozoen							

* = Neozoen (= Spezies, die direkt oder indirekt durch den Menschen eingeführt worden sind) wurden hinsichtlich einer Gefährdung nicht bewertet; sie werden auch nicht zu der rezenten

einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007, SÜDBECK et al. 2007) und bleiben daher für die Bilanzierung der Gesamtartenzahl unberücksichtigt, s. Text.

Die Lage der Reviere von 24 ausgewählten Arten wurde in einer Verbreitungskarte (Karte 1) zusammengestellt. Wie dieser Karte zu entnehmen ist, befinden sich die Reviere der hier dargestellten Brutvogelarten überwiegend in den Gehölzen des Untersuchungsraumes sowie in den verschiedentlich vorhandenen Siedlungsbiotopen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind demgegenüber vollkommen unbesiedelt, lediglich auf einigen schmalen Randstreifen brüten einzelne Spezies in geringer Dichte.

Das Arteninventar des Untersuchungsraumes setzt sich aus Brutvögeln mit den unterschiedlichsten ökologischen Ansprüchen zusammen. Es dominieren vor allem Spezies geschlossener Lebensräume, die im Bereich des Nordwestdeutschen Tieflandes allgemein häufig und verbreitet sind; daneben finden sich einzelne Vertreter halboffener Landschaften und der Siedlungsbereiche. Andererseits fehlen hier Arten, die für Offenlandstandorte charakteristisch sind, da geeignete Lebensräume für eine Ansiedlung nur sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen.

Folgt man den Ausführungen von FLADE (1994) zu dem sog. Leitartenmodell, setzt sich die Avizönose des Untersuchungsraumes aus zahlreichen Allerweltsarten sowie aus einigen Charakter- oder Zeigerarten (= Arten, die in einem oder in wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten und in der Regel auch (wesentlich) höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftselementen) zusammen. So weisen zahlreiche Brutvogelarten des Planungsraumes eine große ökologische Valenz in der Besiedlung der verschiedenen Habitate auf. Zu diesen zählen Buchfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig und diverse andere, die insbesondere in den verschiedenen Gehölzen des Plangebietes siedeln. Lebensraumspezialisten kommen demgegenüber in geringerer Dichte vor; zu diesen zählen unter den Gehölzbrütern beispielsweise die Stammkletterer Gartenbaumläufer und Kleiber sowie Gartenrotschwanz und Misteldrossel, die vorwiegend Altholzbestände besiedeln, und das an Koniferen gebundene Wintergoldhähnchen. Als Charaktervögel der halboffenen, mitunter spärlich von (kleinen) Gehölzen, Gebüsch und Hecken durchsetzten Lebensräume treten z. B. Bluthänfling, Dorngrasmücke und Goldammer auf. Unter den Wasservögeln ist allein die anspruchslose Stockente im Untersuchungsgebiet vertreten. Arten, die ihre Nester an / in Gebäuden anlegen, treten insbesondere im Bereich der Hofstellen im Norden und Süden des Untersuchungsgebietes auf. Zu den typischen Vertretern zählen Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe.

Die Avizönose offener Landschaftsräume (vgl. FLADE 1994) ist im Untersuchungsgebiet nicht vertreten. Für Offenlandbiotope charakteristische Vertreter der Pieper-Lerchen-Gemeinschaften (vgl. PASSARGE 1991) wie beispielsweise Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) bzw. Wiesenlimikolen wie etwa Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*) fehlen im Untersuchungsraum. Auch das für derartige Agrarlandschaften mit einzelnen gliedernden Strukturen prädestinierte Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist nicht Brutvogel des Untersuchungsraumes. Mit dem Kiebitz konnte ein Wiesenbrüter östlich der Halener Straße im Raum Diekenfeld und damit in einer Entfernung von ca. 400 m zur geplanten Entlastungsstraße ermittelt werden.

Ähnlich wie bei den Pflanzengesellschaften finden sich auch unter den Vögeln bei vergleichbaren Lebensbedingungen in der Natur an verschiedenen Orten annähernd die gleichen Arten zusammen. Von PASSARGE (1991) wurden derartige Vogelgemeinschaften (Avizönosen) für den mitteleuropäischen Raum beschrieben. Bei Zugrundelegung der Untersuchungsergebnisse dieses Autors dürfte die vorherrschende Brutvogelgemeinschaft der größeren Vögel am

ehesten der Krähenvogel-Gemeinschaft (Pico-Corvetea) mit Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe entsprechen, die allgemein in Siedlungen und siedlungsnahen Habitaten verbreitet ist. In den von Gehölzen geprägten Randbereichen sowie an einigen Flurstücksgrenzen des Planungsraumes ist die Verbreitung der Mönchsgrasmücke-Zilpzalp-Gemeinschaften (*Sylvio-Phylloscopion collybitae*) wahrscheinlich. Bestandsbildner dieser artenreichen Gemeinschaften sind insbesondere Finken, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter (Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star) neben verschiedenen Ubiquisten wie Amsel, Blaumeise und Rotkehlchen. Diese Brutvogelgemeinschaften sind im Norddeutschen Tiefland allgemein häufig und verbreitet. Für die weitgehend unbesiedelten landwirtschaftlichen Nutzflächen lässt sich keine Brutvogelgemeinschaft benennen.

Von den 46 Brutvogelarten bilden 32,6 % (N = 15) im Untersuchungsgebiet sehr kleine Bestände von einem oder zwei Brutpaaren (Tabelle 1). Bei diesen handelt es sich überwiegend um Lebensraumspezialisten, die auf ganz bestimmte Biotope angewiesen sind. Auch in der Gruppe der mit bis zu maximal fünf Paaren (26,1 %, N = 12) vertretenen Brutvögel findet sich eine Reihe von Spezies mit einer Zeigerfunktion für bestimmte Lebensräume und Lebensraumkomplexe wie z. B. Dorngrasmücke, Goldammer, Kleiber und andere. Die übrigen Brutvogelarten sind mit mittleren 19,6 % (N = 9) bis großen Populationen 21,7 % (N = 10) repräsentiert (> 5 bzw. > 10 Brutpaare). Bei diesen handelt es sich überwiegend um Ubiquisten, mit Gartenbaumläufer und Rauchschwalbe treten in dieser Kategorie auch zwei stenotope Spezies auf, die mit jeweils sechs bzw. sieben Brutpaaren nachgewiesen wurden und deren Verbreitungsschwerpunkte sich im Bereich der hofnahen Altholzbestände bzw. in den Gebäuden im Norden und Süden des Untersuchungsraumes befinden.

Die Nicht-Singvögel bilden bis auf die Ringeltaube ausschließlich kleine bis sehr kleine Bestände. Demgegenüber kommen zahlreiche Singvögel unter den Brutvögeln mit mittleren bis großen Populationen vor. Es finden sich jedoch auch unter den Singvögeln mehrere Arten, die mit nur einem oder zwei Brutpaaren nachgewiesen wurden.

Die nistökologische Einteilung der 46 Brutvogelarten ergibt für die am bzw. in geringer Höhe über dem Erdboden nistenden Arten einen Anteil von 15,2 % (N = 7) und für die in höheren Bereichen siedelnden Arten 69,6 % (N = 32). 6,5% (N = 3) der Ornithiden sind typische Gebäudebrüter und vier Arten (8,7 %) zählen zu den Brutvögeln mit unspezifischer Nistweise. Diese Verteilung spiegelt die Konzentration der Brutvögel in den Gehölzstrukturen wider, während die übrigen Biotope nur vereinzelt oder überhaupt nicht von Brutvögeln besiedelt werden. Die angetroffene geringe Zahl von Spezies, die ihre Nester am oder in geringer Höhe über dem Erdboden anlegen, ist nicht ungewöhnlich, zählt doch die Mehrzahl der Bodenbrüter zu den Charaktervögeln offener Landschaftsräume (vgl. FLADE 1994).

Mit Gartenrotschwanz, Grünspecht und Rauchschwalbe kommen im Untersuchungsraum drei im Bestand bedrohte Vogelarten vor. Damit entfallen 6,5 % aller 46 Brutvogelarten auf die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen bzw. in der Region Tiefland-West gefährdeten Brutvögel (vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007). Weitere sechs Arten (13,0 %) werden in der sog. Vorwarnliste geführt. Dies sind Brutvögel, die aktuell als (noch) nicht gefährdet gelten, jedoch in den letzten Jahren merklich zurückgegangen sind; bei Fortbestehen bestandsreduzierender Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Gefährdungskategorie 3 nicht auszuschließen. Zu diesen Arten der Vorwarnliste gehören ehemals so häufige und verbreitete Spezies wie Feldsperling, Haussperling und Star.

Wird die Rote Liste der gefährdeten Brutvögel Deutschlands (vgl. SÜDBECK et al. 2007) zugrunde gelegt, gilt keine der nachgewiesenen Spezies als gefährdet, vier Arten (8,7 %) werden auf der Vorwarnliste geführt.

Sämtliche im Plangebiet vorgefundenen Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Stand 2009, als besonders geschützte Vogelarten einzustufen (Tabelle 1). Somit besitzen auch weit verbreitete und nicht gefährdete Arten wie beispielsweise Amsel, Kohlmeise, Ringeltaube oder Zilpzalp diesen Status. Darüber hinaus zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Grünspecht und Turmfalke zu den streng geschützten Vogelarten.

5.2 Lurche (Amphibia)

In dem Untersuchungsraum wurden mit Erdkröte, Gras- und Teichfrosch insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen (vgl. Tabelle 2). Bei allen festgestellten Arten ist von einer Bodenständigkeit auszugehen. Einziges Laichhabitat für die drei Arten des Untersuchungsraumes ist das östlich der Wiesenstraße und nördlich der Emsteker Brake gelegene Stillgewässer mit Regenrückhaltefunktion (Karte 1).

Tabelle 2: Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Lurche.

Bedeutung der Abkürzungen: RL Nds.: Rote Liste der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER 2013); RL D: Rote Liste der Amphibien u. Reptilien Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009); Gefährdungsgrad: / = derzeit nicht gefährdet; Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s. Text.

LURCHE	AMPHIBIA	Σ Fund-orte	Σ Indivi-duen	RL Nds 2013	RL D 2009	Schutz status
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	1	10	/	/	§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	2	15	/	/	§
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	2	80	/	/	§

Die Erdkröte ist eine der anspruchslosesten heimischen Amphibienarten. Für das gesamte Nordwestdeutsche Tiefland ist die Erdkröte flächendeckend belegt, sie fehlt lediglich auf den Ostfriesischen Inseln (PODLOUCKY & FISCHER 1991, PODLOUCKY 2008). Sie ist sehr anpassungsfähig und kommt in den ökologisch unterschiedlichsten Lebensräumen vor. Dies trifft sowohl auf die terrestrischen wie auf die aquatischen Teillebensräume zu. Als Laichgewässer werden mittelgroße Gewässer mit submerser Vegetation deutlich bevorzugt (vgl. GÜNTHER & GEIGER 1996). Für die Erdkröte zeichnet sich folgendes Laichplatz-Schema ab (BLAB 1986, 1993): Sehr wesentlich sind offenes Wasser sowie Strukturen im bzw. auf dem Wasser. Die Vorzugstiefe für die Laichablage beträgt 40-70 cm, wenngleich die Erdkröte diesbezüglich sehr plastisch ist. Diese wird vor allem durch die Fixpunkte zum Spannen der Laichschnüre bestimmt. Im Gegensatz zum Grasfrosch besiedelt die Erdkröte auch sehr große Stillgewässer wie z. B. Abbauseen.

Der Grasfrosch besiedelt derzeit alle niedersächsischen Großlebensräume mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Brüchen, Auwäldern und sonstigen feuchteren Waldgesellschaften sowie feuchten Grünlandgesellschaften. In der offenen Landschaft ist der Grasfrosch meist recht eng an Büsche, Binsenbulten oder hohe Stauden gebunden. Sein Siedlungsschwerpunkt liegt in einer Entfernung von bis zu 400 m, vor allem aber in einem Gürtel zwischen 100 und 300 m Entfernung vom jeweiligen Laichplatz (BLAB 1986, 1993). Vorteilhaft sind Besonnung, Strukturen im bzw. auf dem Wasser sowie eine geringe Wasserströmung. Der Grasfrosch bevorzugt

vornehmlich krautreiche, ufernahe Flachwasserzonen. Die Laichballen werden in geringer Tiefe (ca. 5-15 cm) über Pflanzen, submersen Zweigen oder Falllaub abgelegt; in der Regel schwimmt der Laich und ist somit gut sichtbar.

Beim Teichfrosch handelt es sich um eine komplexe Bastardform aus Seefrosch und Kleinem Wasserfrosch. Teichfrösche können gemischte Populationen mit den beiden genannten Arten bilden und durch Paarungen mit ihnen reproduzieren. Im Untersuchungsgebiet wurden ausschließlich Teichfrösche nachgewiesen. Der Teichfrosch hat eine höhere ökologische Potenz und ist weniger eng an Gewässer gebunden als z. B. der Seefrosch. Teichfrösche leben im Gegensatz z. B. zur Erdkröte den größten Teil des Jahres am und/oder im Wasser. Ein Teil der Teichfrösche überwintert im Gewässer ein anderer Teil unterirdisch an Land. Nach GÜNTHER (1996) erreicht dieser Froschlurch seine größten Bestandsdichten in permanenten kleineren Gewässern ab ca. 1.000 m² Größe mit wenigstens stellenweisen Tiefen von über 50 cm. Für Laichgewässer wichtig sind ein nicht zu dichter vertikaler Pflanzenbewuchs am Ufer und im Wasser, eine reiche Unterwasser- und/oder Schwimmblattvegetation sowie auch freie Partien am Ufer und im Gewässer. Der Teichfrosch ist in Deutschland weit verbreitet und scheint in Niedersachsen nur im nördlichen Ostfriesland und auf den Ostfriesischen Inseln zu fehlen (vgl. GÜNTHER 1996, PODLOUCKY 2008).

Häufigster Froschlurch des Stillgewässers an der Wiesenstraße ist der Teichfrosch. Während der Begehungen im Frühjahr/Sommer 2015 konnten zahlreiche adulte und subadulte Tiere sowie Larven nachgewiesen werden. Die Zahl der das Gewässer besiedelnden Teichfrösche beträgt insgesamt ca. 80 Exemplare. Für die Erdkröte liegen Nachweise von rufenden Männchen im zeitigen Frühjahr sowie von Larven in den nördlichen Uferbereichen desselben Gewässers vor. Die Größe der Population wird anhand dieser Funde auf ca. 20 Tiere geschätzt. Am 02.04.2015 wurden am nördlichen Ufer dieses Gewässers insgesamt sechs Laichballen des Grasfrosches nachgewiesen. Für die Ermittlung der Größe der Grasfroschpopulation wird davon ausgegangen, dass ein am Laichgeschehen des jeweiligen Jahres beteiligtes Weibchen einen Eiballen ablegt und das Geschlechterverhältnis in ungefähr ausgeglichen ist. Unter Berücksichtigung nicht laichaktiver Tiere ist als Multiplikator etwa der Faktor 2,5 zu verwenden, um von der Laichballenzahl zu der anzunehmenden Menge der adulten Tiere zu gelangen (FISCHER 1998). Da in dem Gewässer insgesamt sechs Laichballen gefunden wurden, wird bei Anwendung des o. a. Ausgleichfaktors für dieses Gewässer von einem Individuenbestand von zurzeit ca. 15 fortpflanzungsfähigen Tieren ausgegangen.

In der Emsteker Brake, dem einzigen Fließgewässer des Untersuchungsraumes, ließen sich keine Amphibien nachweisen, so dass davon auszugehen ist, dass diese zurzeit auch unbesiedelt ist. Angesichts von deren Strukturierung mit einem sehr begrenzten Requisitenangebot, der zeitweise vorherrschenden für Amphibien ungünstig hohen Fließgeschwindigkeit und dem regelmäßigen Trockenfallen in niederschlagsarmen Phasen sind in dem Gewässer auch keine Lurche zu erwarten. Demgegenüber nutzen Grasfrösche die Randbereiche der Emsteker Brake östlich der Wiesenstraße als Sommerlebensraum, was durch Beobachtungen im Juni 2015 belegt ist. Teichfrösche konnten in diesem Bereich im zeitigen Frühjahr nachgewiesen werden, der demzufolge offenbar zu den Überwinterungshabitaten dieser Spezies zählt.

Für alle drei Arten dürften sich die Sommerlebensräume und Winterhabitate neben dem Laichgewässer mit seinem unmittelbaren Umfeld schwerpunktartig auf die Randbereiche der Emsteker Brake zwischen Wiesenstraße und Halener Straße befinden. Auch wenn für die westlich der Wiesenstraße gelegenen Bereiche keine konkreten Nachweise für Lurche vorlie-

gen, ist darüber hinaus die an der Emsteker Brake gelegene feuchte Grünlandfläche als potenzieller Sommerlebensraum einzustufen. Weiterhin zählen die Gehölze und Hausgärten südlich der Emsteker Brake insbesondere für die Erdkröte zu den potenziellen Lebensräumen außerhalb der Laichperiode. Da sich nördlich und nordwestlich des Laichgewässers intensiv genutzte und relativ trockene Ackerflächen anschließen, sind Funktionsbeziehungen in Form von z. B. Wanderbewegungen der Amphibien zwischen dem Laichgewässer und dem nördlich angrenzenden Bereich, der von der geplanten Trasse für die Entlastungsstraße gequert wird, nicht sehr wahrscheinlich.

6 Bewertung der Untersuchungsraumes

6.1 Brutvögel

6.1.1 Methodische Hinweise

Für die Dokumentation der Bedeutung von Vogelbrutgebieten wird in Niedersachsen üblicherweise ein vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) entwickeltes Verfahren angewendet, dass über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Neben diesen Parametern spielt der Flächenfaktor, d. h. die Größe des Untersuchungsraumes, bei der Bewertung eine bedeutende Rolle.

Zur Bewertung eines Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet werden ausschließlich die Arten der Roten Liste herangezogen. Ihnen werden entsprechend ihrem Gefährdungsgrad und der Zahl der Brutpaare Punktwerte zugeordnet, die anhand landesweit empirisch ermittelter artspezifischer Datenreihen ermittelt wurden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Ermittlung der Punktwerte zur Bewertung eines Vogelbrutgebietes.

Anzahl Paare	Rote-Liste-Kategorie		
	Vom Erlöschen bedroht (1) Punkte	Stark gefährdet (2) Punkte	Gefährdet (3) Punkte
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	11,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Da die Größe eines Vogelbestandes immer auch von der Größe der zugrunde liegenden Bearbeitungsfläche abhängt, wird ein Flächenfaktor in die Bewertung einbezogen. Dieser Faktor entspricht der Größe des Gebietes in km², jedoch mindestens 1,0, um nicht sehr kleine Flächen, in denen in erheblichem Ausmaß mit Randeffekten zu rechnen ist, über zu bewerten. Die aufsummierten Gesamtpunktzahlen aller Arten eines Gebietes werden durch diesen Flächenfaktor dividiert. Somit beziehen sich die Endwerte für jedes Gebiet immer auf eine Größe von 1 km². Auf diese Weise lassen sich unterschiedlich große Flächen miteinander vergleichen. Die optimale Größe einer als Brutgebiet abzugrenzenden und zu bewertenden Fläche liegt nach Vergleichen mit einer Vielzahl von Untersuchungsflächen unterschiedlicher Größe bei etwa 80 bis 200 ha. Die Abgrenzung der zu bewertenden Flächen sollte sich dabei an den

landschaftsräumlichen Gegebenheiten und den Biotoptypen orientieren. Das Untersuchungsgebiet erreicht mit ca. 80 ha die geforderte Mindestgröße, eine Unterteilung aufgrund der landschaftsräumlichen Gegebenheiten ist nicht möglich.

Mit Hilfe des errechneten Endpunktwertes (Summe der Punktwerte aller im Gebiet brütenden Arten dividiert durch den Flächenfaktor) erfolgt die Ermittlung der Bedeutung als Brutvogelgebiet anhand folgender Mindestpunktzahlen:

- ab 4 Punkten lokale Bedeutung (Naturraum),
- ab 9 Punkten regionale Bedeutung (Rote Liste-Region),
- ab 16 Punkten landesweite Bedeutung (Niedersachsen),
- ab 25 Punkten nationale Bedeutung (Deutschland).

Bei der Bewertung erfolgt eine räumliche Differenzierung, indem für die Einstufung die jeweilige Rote Liste zu berücksichtigen ist: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) für die Einstufung der nationalen Bedeutung, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANNS 2007) für die Einstufung der landesweiten Bedeutung und Rote Liste der in der naturräumlichen Region Tiefland-West gefährdeten Brutvögel (l. c.) für die Einstufung der regionalen bzw. lokalen Bedeutung. Die höchste erreichte Bedeutung ist für das Gebiet entscheidend.

6.1.2 Bewertungsrelevante Arten und ihre Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet werden alle Arten der Roten Listen herangezogen. Dabei sind ausschließlich die durch das NLWKN definierten Kriterien (Brutnachweis/Brutverdacht) zu berücksichtigen, während Brutzeitfeststellungen eliminiert werden. Die Arten der Vorwarnlisten und alle ungefährdeten Arten bleiben unberücksichtigt (vgl. BEHM & KRÜGER 2013). Insgesamt wurden im Untersuchungsraum fünf bewertungsrelevante Arten nachgewiesen, die im Jahr 2015 in den folgenden Bereichen nachzuweisen waren:

- Gartenrotschwanz: Der Altholzbestände besiedelnde Gartenrotschwanz tritt mit zwei Brutpaaren in den Hofgehölzen im Südwesten des Untersuchungsraumes auf.
- Grünspecht: Für den Grünspecht liegt ein Nachweis in den Alteichen im Bereich Halerhöhe im Norden des Untersuchungsgebietes vor.
- Rauchschwalbe: Unter den landesweit gefährdeten Spezies befindet sich mit der Rauchschwalbe ein Gebäudebrüter, der mit insgesamt sieben Brutpaaren in verschiedenen Stallgebäuden an der Straße Am Park und an der Hesselinfelder Straße sowie östlich der Halener Straße nachgewiesen wurde.

6.1.3 Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet

Im Folgenden wird die Ermittlung der Bedeutung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet auf der Grundlage der nachgewiesenen Brutpaare tabellarisch dargestellt. Entscheidend ist dabei die höchste erreichte Wertstufe.

Tabelle 4: Bewertung des Untersuchungsraumes als Vogelbrutgebiet.
Erläuterungen zu den Angaben s. Legende in Tabelle 1.

Brutvogelart	Anzahl Brutpaare	RL D	Punkte	RL Nds.	Punkte	RL T-W	Punkte
Gartenrotschwanz	2	-	-	3	1,8	3	1,8
Grünspecht	1	-	-	3	1,0	3	1,0
Rauchschwalbe	7	V	-	3	4,3	3	4,3
Gesamtpunkte			0		7,1		7,1
Endpunkte mit Flächenfaktor 1,0			0		7,1		7,1
Mindestpunktzahlen (s. o.)			25		16		4 bzw. 9
Bedeutung als Vogelbrutgebiet			-				<u>lokal</u>

Wie dargestellt wurde, wird der Untersuchungsraum von drei bewertungsrelevanten Arten mit zusammen zehn Brutpaaren besiedelt. Die ornithologische Bewertung führt zu einer Einstufung als **Vogelbrutgebiet von lokaler Bedeutung** und damit zu der untersten von vier Wertstufen.

6.2 Lurche

6.2.1 Methodische Hinweise

In das von FISCHER & PODLOUCKY (2000) entwickelte Verfahren für die Bewertung von Amphibienlebensräumen fließen die Kategorien Artenzahl, Reproduktion sowie Gefährdungskategorie nach niedersächsischer Roter Liste und Populationsgröße ein. Ganz ähnlich wie bei den Brutvögeln ergibt sich die Bedeutung eines Gebietes aus Punktwerten.

Der Punktwert setzt sich aus den folgenden Einzelpunkten zusammen: Pro nachgewiesener Art ein Punkt, für den Nachweis der Reproduktion einer Art (Eier, Larven oder Jungtiere) zusätzlich je ein Punkt und je nach vorgefundener Populationsgröße (und Gefährdung) zusätzlich Punkte pro Art gemäß der von FISCHER & PODLOUCKY (2000) vorgenommenen Definition von Bestandsgrößen bei Amphibien. Die Punktschme aller Arten eines Gebietes entscheidet anhand von Schwellenwerten, ob ein Gebiet für Amphibien von landesweiter Bedeutung ist. Ab 14 Punkten weist ein Gebiet eine landesweite Bedeutung für Amphibien auf. Für Amphibienvorkommen mit weniger als 14 Punkten sind keine Wertstufen definiert.

Auf der Grundlage der für Niedersachsen aktuellen Roten Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) wird kleinen Amphibienbeständen ein Punkt zugewiesen und mittlere Populationen erhalten drei Punkte, während für große bzw. sehr große Populationen neun bzw. 12 Punkte vergeben werden (Tabelle 5).

Tabelle 5: Definition von Populationsgrößen bei Amphibien und Bedeutungsstufen von Amphibienbeständen in Abhängigkeit von Bestandsgröße und Gefährdungsgrad

(nach FISCHER & PODLOUCKY 2000): + = Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz, ++ = Vorkommen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz, +++ = Vorkommen mit besonders hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Art	Populationsgröße			
	Einzel- Tier / klein	mittel	groß	sehr groß
Erdkröte, <i>Bufo bufo</i>	< 100, +	101-300, +	301-1000, +	> 1000, ++
Grasfrosch, <i>Rana temporaria</i>	< 20, +	21-50, +	51-100, +	> 100, ++
Teichfrosch, <i>Pelophylax</i> kl. <i>esculentus</i>	< 50, +	51-100, +	101-200, +	> 200, ++
Punkte	1	3	9	12

Gemäß den für Erdkröte und Grasfrosch im Untersuchungsgebiet ermittelten Beständen von 15 bzw. 20 Tieren handelt es sich um jeweils kleine Populationen, die mit je einem Punkt zu bewerten sind. Das Teichfrosch-Vorkommen von 80 Tieren ist als mittelgroße Population einzustufen; diese wird mit drei Punkten bewertet. Für alle drei nachgewiesenen Amphibienarten wird davon ausgegangen, dass sie sich im Untersuchungsgebiet fortpflanzen, was durch Laichprodukte oder Larven belegt ist.

Im Einzelnen ergeben sich für den Nachweis von drei Arten drei Punkte, für den Nachweis der Reproduktion nochmals drei Punkte und für die jeweils kleinen Erdkröten- und Grasfroschbestände sowie für die mittelgroße Teichfroschpopulation gemäß der von FISCHER & PODLOUCKY (2000) vorgenommenen Definition von Bestandsgrößen bei Amphibien zusammen fünf Punkte. In der Addition ergibt dies eine Summe von elf Punkten. Da der Schwellenwert von 14 Punkten nicht erreicht wird, ist den Amphibienvorkommen des Untersuchungsraumes folglich keine landesweite Bedeutung zuzuordnen.

Aufbauend auf diesem Bewertungssystem haben FISCHER & PODLOUCKY (2000) das Verfahren zur Bewertung von Amphibienlebensstätten weiterentwickelt. Grundlage für diese Bewertung ist zunächst der Nachweis gefährdeter Arten und deren Populationsgrößen. Entsprechend der Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten und der Bestandsgröße werden die folgenden vier Bedeutungsstufen für den Naturschutz (in Niedersachsen) unterschieden: herausragende Bedeutung, besonders hohe Bedeutung, hohe Bedeutung, mit Bedeutung (vgl. Tabelle 5).

Unter Berücksichtigung des Bewertungssystems auf der Grundlage der Bedeutungsstufen von Amphibienbeständen in Abhängigkeit von Bestandsgröße und Gefährdungsgrad (FISCHER & PODLOUCKY 2000, vgl. Tabelle 5) ist der Amphibienlebensraum des Untersuchungsgebietes für den Naturschutz von grundsätzlicher Bedeutung (unterste von vier Wertstufen, s. o.), da er für Erdkröte und Grasfrosch kleine Populationen und für den Teichfrosch eine mittlere Bestandsgröße aufweist; er ist aber nicht von hoher, besonders hoher oder gar herausragender Bedeutung.

Neben den artbezogenen Kriterien haben FISCHER & PODLOUCKY (2000) raumbezogene Parameter wie die Habitatqualität und den Biotopverbund in der Bewertung berücksichtigt, die mit den eingangs erwähnten Kriterien in eine fünfstufige Skala von optimal bis pessimal eingeflossen sind. Im Bereich der aquatischen Bereiche des Untersuchungsraumes ist die Habitatqualität pessimal bis suboptimal ausgebildet, was durch den jeweils geringen Nachweis adulter Individuen bzw. der geringen Zahl an Laichprodukten für Erdkröte und Grasfrosch belegt ist. Nur für den Teichfrosch scheinen die Bedingungen im Bereich des Laichgewässers günstig ausgeprägt zu sein. Auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist allein dem an der Wiesenstraße gelegenen Bereich eine Bedeutung für Amphibien beizumessen. In dem

Umfeld des hier gelegenen Stillgewässers mit Regenrückhaltefunktion und der südöstlich angrenzenden Emsteker Brake befinden sich Laichgewässer, Sommerlebensräume und Winterquartiere für die nachgewiesenen Lurcharten in einem kleinräumigen Verbund dicht beieinander, die zudem nicht durch Barrieren voneinander getrennt sind. In allen übrigen Bereichen des Untersuchungsraumes ist diese Vernetzung der einzelnen Teilhabitate nicht oder nur unvollständig ausgebildet.

7 Wirkungen des Vorhabens

7.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den geplanten Bau der Entlastungsstraße werden vorrangig zurzeit als Acker genutzte Flächen in Anspruch genommen und es werden Abschnitte von Feld- und Wallhecken sowie eine Teilstrecke der Emsteker Brake überplant. Die Flächeninanspruchnahme hat einen direkten und dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs-, Nist- und Nahrungshabitaten sowie von Ruhestätten für Brutvögel zur Folge. Dabei ist zu berücksichtigen, dass größere Flächenanteile von dieser Faunengruppe unbesiedelt sind. Für Lurche werden weder Laichgewässer noch Sommerlebensräume oder Winterhabitate überplant und es sind auch keine bekannten Wanderkorridore von Amphibien von dem Bauvorhaben betroffen. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Lurche bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

7.2 Bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der Bautätigkeit werden im direkten Umfeld durch Baumaschinen und Baufahrzeuge ausgelöste Lichtreize und Lärmemissionen auftreten. Diese können sich auf einzelne Tierarten unter Umständen störend auswirken. Daher sind im direkten Umfeld der Baumaßnahme vorübergehende Scheueffekte nicht auszuschließen. Durch lärmbedingte Beeinträchtigungen können z. B. Vögel Brutstandorte aufgeben (RECK et al. 2001). Im Extremfall kann eine baubedingte Verlärmung zur Verdrängung besonders störungsempfindlicher Arten führen.

8 Darlegung der Betroffenheiten

8.1 Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG

Nachfolgend werden für die hier bearbeiteten Faunengruppen Hinweise und Einschätzungen zu den zu erwartenden Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG gegeben. Der Ausgleich bzw. die Kompensation der verloren gehenden Funktionen ist gemäß § 1a BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

8.1.1 Brutvögel

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen und mehrere Abschnitte von Gehölzreihen dauerhaft verloren und es wird ein Teilabschnitt der Emsteker Brake überplant. Die von dem Planvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräume stehen einigen Brutvögeln als Fortpflanzungs- und/oder Nahrungshabitate bzw. als Ruhestätten künftig nicht mehr zur Verfügung.

Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen konnten keine Brutreviere festgestellt werden, somit sind auch keine Beeinträchtigungen der Brutvögel des Offenlandes durch Überplanung der Ackerflächen zu erwarten.

Die überplanten Gehölzbestände haben eine nachgewiesene Funktion als Brutstätte für zahlreiche Vogelarten. Zu diesen zählen ausschließlich diverse eurytope Arten (Amsel, Buchfink, Rotkelchen, Zaunkönig und andere). Der Verlust dieser Niststätten ist als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Avifauna zu werten. Stenotope Spezies, wie z. B. der gefährdete Gartenrotschwanz oder Gartenbaumläufer, Kleiber und weitere, sind nicht durch etwaige Rodungen von Gehölzen betroffen. Diese Brutpaare werden durch das Bauvorhaben folglich nicht erheblich beeinträchtigt.

8.1.2 Lurche

Von dem Bauvorhaben sind keine Lebensräume von Lurchen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Lurche sind daher auszuschließen.

8.1.3 Fazit

Im Sinne des § 14 BNatSchG ist der geplante Bau der Entlastungsstraße aufgrund der Überplanung von Gehölzbeständen als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel) zu werten. Lurche sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

8.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Gemäß dem Absatz 5 des § 44 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten, d. h. sämtliche wildlebende Vogelarten, die in EU-Mitgliedstaaten heimisch sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG sind somit für die Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL zu prüfen:

8.2.1 Brutvögel

Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgende Gruppen berücksichtigt:

- streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumanprüchen (u. a. hinsichtlich ihrer Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden und artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2011). Ein Ausschluss von

Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- bzw. Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt. Für diese Arten ist gemäß der einschlägigen Literatur keine erhebliche Beeinträchtigung und somit auch keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten. Im Rahmen der vorzunehmenden Eingrenzung der für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevanten Arten werden somit die nachfolgenden Arten im Rahmen der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden Betrachtung unterzogen:

Tabelle 6: Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen ungefährdeten Brutvogelarten, die keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen werden.

Stockente, <i>Anas platyrhynchos</i>	Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>
Jagdfasan, <i>Phasianus colchicus</i>	Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	Wintergoldhähnchen, <i>Regulus regulus</i>
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	Kleiber, <i>Sitta europaea</i>
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>
Elster, <i>Pica pica</i>	Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>
Dohle, <i>Coleus monedula</i>	Amsel, <i>Turdus merula</i>
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>
Sumpfmehse, <i>Parus palustris</i>	Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>
Weidenmeise, <i>Parus montanus</i>	Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>
Fitis, <i>Phylloscopus trochilus</i>	Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	

Für die in Tabelle 6 aufgelisteten Arten ist anzunehmen, dass sie regelmäßig im Untersuchungsraum brüten. Bei diesen ungefährdeten Spezies kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz möglicher geringfügiger örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Nach den oben genannten Kriterien verbleiben zehn Arten für die eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen ist (vgl. Tabelle 7). Die Schwelle einer Verbotsverletzung

ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art sind, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung). Zu berücksichtigen ist auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen etwa aufgrund enger Habitatbindung oder geringem Ausweichvermögen.

Tabelle 7: Liste der im Jahr 2015 im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen wird.

BRUTVÖGEL	AVES	Σ BP bzw. Hk- Klasse	Nist- weise	RL T-W 2007	RL Nds 2007	RL D 2007	BNatSchG/ BArtSchV 2009
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	b	V	V	/	§§
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	1	b	/	/	/	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	b	3	3	/	§§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	7	G	3	3	V	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	13	b/G	V	V	/	§
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1	b	/	/	/	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	b	3	3	/	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	III	G	V	V	V	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	9	b/G	V	V	V	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	a	V	V	V	§

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Rodung der Gehölze außerhalb der artspezifischen Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte oder anlagebedingte Kollisionen mit Fahrzeugen gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN 2011). Nicht geschützt sind Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Zu diesen zählen beispielsweise regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender oder überwinternder nordischer Gänse oder Kraniche oder wichtige Rast- und Mausergebiete für Wasservögel. Im

Bereich der geplanten Entlastungsstraße befinden sich keine Ruhestätten gemäß dieser Definition, so dass sich eine artenschutzrechtliche Prüfung erübrigt.

Nach herrschender Auffassung in der rechtswissenschaftlichen Literatur setzen die Tatbestände „Beschädigung“ und „Zerstörung“ eine Verletzung der Substanz der Lebensstätte voraus (Louis, NuR 2009, zit. in NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ, 2015). Bei optischen oder akustischen Wirkungen von Projekten, ist eine solche unmittelbare Wirkung auf die Stätten nicht gegeben, weil eine physische Einwirkung nicht stattfindet.

Sämtliche Brutstätten der in Tabelle 7 aufgelisteten Arten befinden sich außerhalb der Trasse für die geplante Entlastungsstraße. Von der erforderlichen Rodung von Gehölzen im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens sind folglich keine Brutstätten der genannten Arten betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kann daher ausgeschlossen werden.

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung, die notwendige Rodungen von Gehölzen nur außerhalb der Brutsaison der einheimischen Vogelarten zulässt, ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG nicht eingegeben.

Prüfung des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand liegt im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG vor, wenn es zu einer erheblichen Störung einer Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als Teilhabitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsansprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn aufgrund der Störung einzelne Tiere durch den verursachten Stress so geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr vermehren können (Verringerung der Geburtenrate) oder sterben (Erhöhung der Sterblichkeit). Weiterhin käme es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, wenn die Nachkommen aufgrund einer Störung nicht weiter versorgt werden können.

Während der Bauarbeiten werden akustische und visuelle Störreize durch Baumaschinen und -fahrzeuge sowie durch die Bauarbeiter selbst ausgelöst, die eine Scheuchwirkung auf einzelne Vogelarten ausüben können. Im Falle einer erheblichen Störung ist mit der Aufgabe von Brutplätzen zu rechnen, sofern die betroffenen Arten empfindlich auf die Störreize reagieren.

Die vorkommenden gefährdeten bzw. potenziell gefährdeten Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feld- und Haussperling, Rauchschwalbe und Star aus der Ordnung der Sperlingsvögel (*Passeriformes*) werden allgemein als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft. GASSNER et al. (2010) geben für die im Untersuchungsraum brütenden Vertreter dieser Gruppe eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 5 m bis maximal 20 m an. Unter Fluchtdistanz wird den Autoren zufolge die Entfernung verstanden, die sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Fluchtdistanzen indizieren dabei die Empfindlichkeit gegenüber menschlicher Anwesenheit und Störung (l. c.). Hierzu sind im vorliegenden Fall alle im Bereich einer Straße möglichen Störwirkungen, wie Fahrzeugverkehr, Radfahrer und Fußgänger zu zählen. Aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Fluchtdistanzen gegenüber anthropogen verursachten visuellen und akustischen Reizen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung, die mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o. g. Arten einhergeht, nicht zu erwarten.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Hohltaube, der eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m zugeordnet wird (GASSNER et al. 2010), kann in Bezug auf die visuellen Effekte sicher davon ausgegangen werden, dass durch die hof- und straßennahe Brutplatzwahl eine Gewöhnung gegenüber optischen Reizen vorliegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit auszuschließen.

Den streng geschützten Arten Grünspecht und Turmfalke, wird ebenfalls eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m zugeordnet (GASSNER et al. 2010). Die Brutstandorte dieser beiden Arten befinden sich in jeweils ca. 150 m Entfernung nordwestlich der Trasse für die Entlastungsstraße. Somit ist von Störwirkungen durch den Bau und den Betrieb der Straße nicht auszugehen.

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der nachgewiesenen Brutvogelarten ist insgesamt betrachtet nicht wahrscheinlich.

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist damit nicht gegeben.

8.2.2 Lurche

Da Lurche von dem Vorhaben nicht betroffen sind, ist eine Betrachtung des strengen Artenschutzes für diese Faunengruppe nicht erforderlich.

9 Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/Wintermonate im Zeitraum von Oktober bis Februar;
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls in dieser Jahreszeit vorzunehmen.

10 Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen

Durch das geplante Bauvorhaben gehen mehrere Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung verloren, die tatsächliche Brutstätten für diverse (ubiquitäre) Brutvogelarten darstellen. Im Sinne des § 14 BNatSchG ist die Realisierung des Planungsvorhabens folglich als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel) zu werten. Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung zu kompensieren. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für die Fauna nicht erforderlich. Ein funktionaler Ausgleich sollte möglichst in räumlicher Nähe erfolgen.

Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvögel und Lurche bleibt im räumlichen Zusammenhang auch bei dessen Realisierung weiterhin erfüllt. Somit liegt kein Verstoß gegen die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG vor, so dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Measures that ensure the continued ecological functionality) nicht erforderlich sind.

11 Zusammenfassung

Im Rahmen der im Frühjahr 2015 durchgeführten Brutvogelbestandsaufnahme wurden im Untersuchungsbereich für die geplante Entlastungsstraße insgesamt 46 Brutvogelarten verzeichnet. Damit waren 23,4 % der rezenten Brutvogelfauna Niedersachsens und des Landes Bremen nachzuweisen. Es dominieren vor allem Spezies geschlossener Lebensräume, die im Bereich des Nordwestdeutschen Tieflandes allgemein häufig und verbreitet sind; daneben finden sich einzelne Vertreter halboffener Landschaften und der Siedlungsbereiche. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich keine Brutreviere, die Brutvogelvorkommen konzentrieren sich auf die Gehölz- und Siedlungsbiotope und die Saumstrukturen.

Mit Gartenrotschwanz, Grünspecht und Rauchschwalbe kommen im Untersuchungsraum drei im Bestand bedrohte Vogelarten vor. Damit entfallen 6,5 % aller 46 Brutvogelarten auf die Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen bzw. in der Region Tiefland-West gefährdeten Brutvögel (vgl. KRÜGER & OLTMANNS 2007). Der Grünspecht ist mit einem Brutpaar, Gartenrotschwanz und Rauchschwalbe sind mit zwei bzw. sieben Revierpaaren im Untersuchungsraum vertreten. Weitere sechs Arten (13,0 %) werden in der sog. Vorwarnliste geführt.

In den Umweltkarten des NLWKN (www.umweltkarten.niedersachsen.de) - Stand der Bewertung 2010 (Datenrecherche im Dezember 2015) - sind weder im Untersuchungsraum noch in dessen näherer Umgebung wertvolle Vogelbrutgebiete ausgewiesen. Die Bewertung des Untersuchungsraumes auf der Grundlage der im Frühjahr 2015 ermittelten Brutbestände führt zu einer lokalen Bedeutung als Vogelbrutgebiet.

In dem Untersuchungsraum wurden mit Erdkröte, Gras- und Teichfrosch insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen. Bei allen drei Arten ist von einer Bodenständigkeit auszugehen. Einziges Laichhabitat für die drei Arten des Untersuchungsraumes ist das östlich der Wiesenstraße und nördlich der Emsteker Brake gelegene Stillgewässer. Die Sommerlebensräume und Überwinterungshabitate liegen im unmittelbaren Umfeld des Laichgewässers und südlich davon in den Randbereichen der Emsteker Brake.

Der im Umfeld der Wiesenstraße gelegene Amphibienlebensraum ist für den Naturschutz von grundsätzlicher Bedeutung (unterste von vier Wertstufen), aber nicht von hoher, besonders hoher oder gar herausragender Bedeutung. Alle übrigen Bereiche des Untersuchungsraumes besitzen keine Bedeutung für Amphibien.

Es werden weder Laichgewässer noch Sommerlebensräume oder Winterhabitate von Lurche überplant und es sind auch keine bekannten Wanderkorridore von Amphibien durch das Bauvorhaben betroffen. Daher sind keine negativen Auswirkungen auf die Lurche bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Mit dem Verlust von Biotopen in den potenziellen Eingriffsbereichen gehen teilweise Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate sowie Ruhestätten für Brutvögel verloren. Im Sinne des § 14 BNatSchG ist der geplante Bau der Entlastungsstraße als ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Fauna (hier: Brutvögel) zu werten. Diese Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung zu kompensieren. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen sind für die Fauna nicht erforderlich. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind ebenfalls nicht erforderlich.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG ergab, dass die Verbotstatbestände unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt sind. In Bezug auf die Vermeidung und Minimierung von

Beeinträchtigungen sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten grundsätzlich außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Herbst-/ Wintermonate in dem Zeitraum von Oktober bis Februar; die Baufeldfreimachung sollte ebenfalls in dieser Jahreszeit vorgenommen werden.

Lutz, im Januar 2016



12 Literatur

- BAUCKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. - Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 13-18.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (ed.) (2011): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- BEHM & KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33: 55-69.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Neumann-V., Radebeul.
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Bonn-Bad Godesberg.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. - Kilda-V., Greven.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14: 1-60.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26: 52.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 18: 57-128.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (ed.) (2012): Landschaftssteckbrief 59300 Cloppenburg-Geest. - Internetrecherche gemäß Datenserver des BfN, Stand 2012, im Dezember 2015 durchgeführt.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (BMVBS) (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.
- FISCHER, C. (1998): Bestandsgrößen von Grasfrosch-Laichgesellschaften (*Rana temporaria*) im nordwestdeutschen Tiefland - Auswertung von Laichballenzählungen an 448 Gewässern. - Z. Feldherpetol. 5: 15-30.
- FISCHER, S., M. FLADE & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. - In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-V., Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. - Müller-V., Heidelberg.
- GEDEON K., C. GRÜNBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.- Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten - Münster.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Gustav Fischer Verlag, Jena.
- GÜNTHER, R. & A. GEIGER (1996): Erdkröte - *Bufo bufo* (LINNAEUS, 1758). - In: GÜNTHER, R. (ED.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Fischer-V., Stuttgart: 274-302.

- KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. - Naturschutz u. Biol. Vielfalt 70: 259-288.
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (ed.) (2015): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Fassung vom 12.02.2015. - Hannover.
- PASSARGE, H. (1991): Avizönosen in Mitteleuropa. - Ber. Bayrische Akademie Naturschutz Landschaftspfl. Beih. 8: 1-128.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen - Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981-1989. - Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Fachbehörde für Naturschutz, Hannover.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2000): Amphibien. In: DAHL, H.-J., M. NIEKISCH, U. RIEDL & V. SCHERFOSE (ed.): Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz. – Economica Verlag, Heidelberg: 109-113.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 : 121-168.
- PODLOUCKY, R. (2008): Die Lurche und Kriechtiere der Ostfriesischen Inseln. – In: NIEDRINGHAUS, R., HAESELER, V., JANIESCH, P. (Hrsg.): Die Flora und Fauna der Ostfriesischen Inseln. – Schr.R. Nationalpark Nieders. Wattenmeer 11: 411-420.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes.- Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg 23: 71-112.
- RECK, H., J. RASMUS & G. M. KLUMP (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz Landschaftsplanung 33: 145-149.
- SCHLUMPRECHT, H. (ed.) (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen. - Veröff. der VUBD, Bd. 1. - Nürnberg.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- SÜDBECK P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.
- VEITH, M. (1992): Forschungsbedarf im Überschneidungsbereich von Herpetologie und Naturschutz. - Fauna Flora Rh.-Pf. 6: 147-164.